

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Naturdenkmal „Schnatermannstein“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Naturdenkmal „Schnatermannstein“ vom 21. August 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 25. Oktober 1996;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Zulässige Handlungen	2
§ 6 Befreiung	2
§ 7 Zuwiderhandlungen	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
Anlage Positionskarte	

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Der in § 2 Abs. 1 und 2 näher bezeichnete Findling im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Schnatermannstein“ und wird im Verzeichnis der Naturdenkmale der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Findling liegt im östlichen Teil des Breitlings, etwa 750 Meter WSW der Gaststätte „Schnatermann“ (Grundbuchbezirk Warnow, Flurstück 1/82).
- (2) Die maßgebliche Position (Rechtswert 3313050, Hochwert 6008810) des Naturdenkmals ist in der als Anlage veröffentlichten topographischen Karte 1:10000 als Kreis dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Aus geologischen und landeskundlichen Gründen soll der markanteste Findling im Breitling geschützt werden. Es handelt sich um ein Relikt der Eiszeit, das mit einer Sage in Verbindung steht.

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zur Beseitigung, Zerstörung oder Beschädigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. den Findling von seiner jetzigen Position zu entfernen;
 2. die Lage des Findlings zu verändern;
 3. Kennzeichen aller Art anzubringen;
 4. Bohrungen oder Abspaltungen vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz des Findlings;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 6 Befreiung

- (1) Vom Verbot gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 kann auf Antrag eine Befreiung durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock gewährt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde;
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.
- (2) Eine Befreiung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Werden am Naturdenkmal Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 4 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 2 dieser Verordnung stehen, so kann der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen ausführt, die zur Beseitigung, Zerstörung oder Beschädigung führen können;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Findling von seiner jetzigen Position entfernt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Lage des Findlings verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Kennzeichen aller Art anbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bohrungen oder Abspaltungen vornimmt;
6. den Nebenbestimmungen des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 EUR** geahndet werden.

Anlage

